

# Benutzungsordnung

---

## § 1 Allgemeines

Die wissenschaftliche Spezialbibliothek der Gedenkstätte Buchenwald ist eine Präsenzbibliothek. Die Bücher dürfen nur in besonders geregelten Fällen aus deren Räumen entfernt werden. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich und erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine vorherige Anmeldung durch auswärtige Nutzer ist notwendig.

## § 3 Benutzungsberechtigung

Das Mindestalter des Benutzers\* beträgt 18 Jahre. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden im Rahmen von pädagogisch begleiteten Projekten der Gedenkstätte zur Benutzung zugelassen.

## § 4 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

## § 5 Ausleihe

Die Bibliothek der Gedenkstätte Buchenwald ist eine Präsenzbibliothek, ihre Medien sind in der Regel nicht ausleihbar.

Eine Ausleihe ist ausschließlich für die Mitarbeiter der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und nur zur Nutzung innerhalb des Hauses möglich. Medien werden für die folgende festgesetzte Leihfrist ausgeliehen:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| • audiovisuelle Medien | 1 Woche  |
| • Zeitschriften        | 1 Woche  |
| • Bücher               | 6 Wochen |

In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird durch Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.

\* Wenn im Folgenden vom Benutzer die Rede ist, sind sowohl weibliche als auch männliche Benutzer gemeint.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien kann eine Säumnisgebühr fällig werden.

### **§ 6 Gebühren, Entgelte**

Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 7 Handapparate**

Handapparate zum ständigen Gebrauch der Mitarbeiter enthalten von diesen häufig und regelmäßig gebrauchte Literatur und stehen in der Gedenkstätte an deren Arbeitsplatz.

### **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

Vor jeder Nutzung sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Es ist untersagt, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut vorzunehmen. Loseblattsammlungen und Ordner dürfen keine Blätter entnommen werden. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.

Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.

Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Bibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.

### **§ 9 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen**

Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren aus Büchern und Zeitschriften sowie bei der Benutzung digitaler Medien ist der Benutzer verantwortlich.

## § 10 Belegexemplar

Die Bibliothek würde es begrüßen, wenn ihr ein kostenloses Belegexemplar der in der Gedenkstätte angefertigten Arbeit zur Verfügung gestellt wird.

## § 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausordnung

Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten, die in den Räumen der Bibliothek aushängt.

Hausrecht: § 127 StPO

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Rauchen und Essen sind in der Bibliothek nicht erlaubt.

Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für aus den Taschenschränken abhanden gekommenen Gegenstände.

## § 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

Ab einem Gebührenrückstand von 40 Euro kann der Benutzer von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Weimar, 28.5.2015

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

